

Anmeldung der Grundschulanfänger/innen für das Schuljahr 2020/21

1. Schulpflicht

Mit Beginn des Schuljahres 2020/21 werden alle Kinder schulpflichtig, die in der Zeit vom **01.09.2013 - 31.08.2014** geboren sind und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Konstanz haben. Sie sind zur Anmeldung der für den Wohnbezirk zuständigen Grundschule in Konstanz verpflichtet.

2. Zurückstellungen

Kinder, die im Schuljahr 2020/2021 schulpflichtig werden, jedoch geistig und körperlich nicht genügend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen, können um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Der Antrag auf Zurückstellung muss bei der zuständigen Grundschule bei der Anmeldung gestellt werden. Über die Zurückstellung entscheidet die Schulleitung der Bezirksschule.

Kinder, die vor Beginn und während des Schuljahres 2019/2020 vom Schulbesuch zurückgestellt waren sind, müssen neu angemeldet werden.

3. Flexible Einschulung

Kinder, die in der Zeit vom 01.09.2014 - 30.05.2015 geboren sind, können von ihren Eltern zur Schule angemeldet werden und erhalten damit den Status eines schulpflichtigen Kindes. Voraussetzung ist die Schulfähigkeit des Kindes, die von der Schulleitung - ggf. unter Hinzuziehung eines pädagogisch-psychologischen Gutachtens und eines Gutachtens des Gesundheitsamts - festgestellt wird.

Die Grundschulen können für die Anmeldung im Rahmen der flexiblen Einschulung gesonderte, vom regulären Einschulungstermin abweichende Termine festlegen.

4. Kinder mit vermutetem sonderpädagogischem Bildungsanspruch

Kinder, deren Eltern einen Antrag auf Klärung des sonderpädagogischen Bildungsanspruchs gestellt haben, werden ebenfalls an der zuständigen Grundschule angemeldet. Die zuständige Grundschule wird nachrichtlich durch den Feststellungsbescheid des Staatlichen Schulamtes über den Bildungsanspruch und den Lernort informiert.

Anmeldetermin für alle Kinder in der für den Schulbezirk zuständigen Grundschule ist am

Donnerstag, 05.03.2020
von 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Bringen Sie zur Anmeldung bitte mit:

- Geburtsschein
- Nachweis einer U 9-Vorsorgeuntersuchung oder eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die Teilnahme an der Einschulungsuntersuchung
- Nachweis über die Immunität gegen Masern (ärztliche Bescheinigung oder Impfbuch).

Ausnahmegenehmigungen vom Schulbezirk sind bei der für den Wohnbezirk zuständigen Grundschule zu beantragen.

Sonderregelungen:

Montessori-Zug Grundschule Stephan

Die Anmeldung der Kinder für den jahrgangsgemischten Montessori-Zug der Stephansschule erfordert keinen Antrag auf Ausnahmegenehmigung und erfolgt für Kinder, die das Montessori-Kinderhaus und den Käthe-Luther-Montessori-Kindergarten besuchen, direkt an der Stephansschule, für alle anderen Kinder an der für den Wohnbezirk zuständigen Grundschule. Die Zahl der aufzunehmenden Kinder ist begrenzt.

Ganztagesgrundschule Petershausen

Die Grundschule Petershausen ist eine Ganztageschule mit Inklusionsklassen. Die Zahl der aufzunehmenden Kinder ist begrenzt. Eltern, deren Kinder die Ganztagesgrundschule besuchen wollen und nicht im Schulbezirk wohnen, müssen bei der für den Wohnbezirk zuständigen Grundschule einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom zuständigen Schulbezirk stellen.

Ganztagesgrundschule Berchen

Die Grundschule Berchen wird als Ganztagesgrundschule geführt. Die Zahl der aufzunehmenden Kinder ist begrenzt. Eltern, deren Kinder die Ganztagesgrundschule besuchen wollen und nicht im Schulbezirk wohnen, müssen bei der für den Wohnbezirk zuständigen Grundschule einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom zuständigen Schulbezirk stellen.

Geschäftsführender Schulleiter / Stadt Konstanz

Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Konstanz
am 27.02.2020